



Allgemeine Bestimmungen für den Ticketverkauf

1. Vertragsparteien

Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Söwener Straße 60, 53773 Hennef

2. Stadionordnung, Anordnungen und Ausschluss während der Veranstaltung

Es gilt die Stadionordnung des Veranstalters. Beauftragte des Veranstalters und der Ordnungsdienst sind auf dem Stadiongelande zur Erteilung von Weisungen berechtigt. Den Anordnungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Stadionverwaltung und des Veranstalters ist Folge zu leisten; insbesondere ist auf entsprechende Aufforderung ein anderer Platz als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen.

Offensichtlich alkoholisierte, unter Drogeneinfluss stehende sowie verummte Personen und Personen, die sich gewalttätig verhalten, können entschädigungslos des Stadions verwiesen werden.

3. Verbotene Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen zu Veranstaltungen des FVM nicht mitgebracht werden: Rucksäcke und Taschen, die größer als DIN A4-Format sind, Waffen, Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, ätzenden und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen, Dosen, Becher, Krüge, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen, Bengalische Feuer, alkoholische Getränke, illegale Drogen, Tiere, Störgeräte wie Laserpointer sowie alle sonstigen Gegenstände, die geeignet sind, die anderen Besucher, Spieler oder Offizielle oder den Spielverlauf unangemessen zu beeinträchtigen.

Werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sind unzulässig und dürfen nicht mit ins Stadion gebracht werden, sofern der FVM Anlass zu der Annahme hat, dass diese im Stadion zur Schau gestellt werden. Gleiches gilt für und ähnliche Geräte. Verbotene Gegenstände können eingezogen werden.

Wer verbotene Gegenstände mitbringt oder während der Veranstaltung besitzt oder benutzt, kann durch den Veranstalter oder seinen Ordnungsdienst vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4. Fremdenfeindliches oder rassistisches Verhalten

Das Mitführen und Zeigen von rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtsradikalen Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Vereinigungen; das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistisch, obszön anstößigen oder provokativ beleidigenden oder rechtsradikalen Parolen sowie rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB), ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

5. Umfang der erworbenen Berechtigung, Zutrittsbeschränkungen

Die Eintrittskarte berechtigt nur denjenigen, der sie berechtigt erworben hat. Bei ermäßigten Tickets sind die Inhaber verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen. Verliert der Karteninhaber Eintrittskarten oder kommen sie ihm in seinem Verantwortungsbereich abhanden, ist der FVM nicht zur Ersatzbeschaffung verpflichtet.

Die Eintrittskarte verliert beim Verlassen des Veranstaltungsortes ihre Gültigkeit und ist nach dem Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar.



6. Verbot des Weiterverkaufs der Tickets

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten und zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels ist der Weiterverkauf von erworbenen Eintrittskarten untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung zu der Veranstaltung.

7. Fahrkarte im ÖPNV

Wenn eine verkaufte Eintrittskarte auch zur Nutzung als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr berechtigt, besteht insoweit zwischen dem Kunden und dem Beförderungsunternehmen ein gesondertes, vom FVM lediglich vermitteltes Vertragsverhältnis, für das die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds bzw. Verkehrsunternehmens gelten. (vgl. u.a. VRS-Gemeinschaftstarif unter www.vrsinfo.de) gelten. Die Berechtigung zur Nutzung der Eintrittskarte als Fahrkarte zum/vom Veranstaltungsort gilt nur für die Person, die die Eintrittskarte zum Veranstaltungsbesuch nutzt. Somit ist insbesondere auch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Eintrittskarten mit Fahrberechtigungsfunktion an andere Personen nach dem Veranstaltungsbesuch untersagt. Im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Fahrscheinberechtigung vor und nach der Veranstaltung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds bzw. Verkehrsunternehmens.

8. Verbot des Mitführens von Aufnahmegeräten

Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen bei der Veranstaltung nicht mitgeführt oder betrieben werden. Das Mitführen von Handys auch dann, wenn sie über eine Foto- und/oder Videofunktion verfügen, sowie von Amateur-Fotoapparaten zur Fertigung von Aufnahmen ausschließlich für den privaten Gebrauch, z.B. zu Erinnerungszwecken, bleibt zulässig. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit den Mitteln des Straf- und Hausrechts verfolgt.

9. Recht am eigenen Bild, Bild- und Tonaufnahmen

Der Eintrittkartenerwerber bzw. -inhaber nimmt Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen von Seiten der Veranstalter jederzeit gemacht werden können. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom FVM oder von autorisierten Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Haftungsbegrenzung

Im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der FVM gesetzlich für alle Formen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen in der Höhe unbegrenzt.

Bei allen sonstigen Schäden haftet der FVM zwar für jede Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, jedoch in der Höhe begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Ticket-Bestimmungen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Ticket-Bedingungen behält sich der FVM vor, den Karteninhaber vom Veranstaltungsort zu verweisen bzw. ein grundsätzliches Hausverbot auszusprechen.

Hennef, im Mai 2018

Fußball-Verband Mittelrhein e.V.